VERORDNUNG (EWG) Nr. 2425/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/89 (4), wurde der Feuchtigkeitsgehalt festgelegt, den Weintrub bei seiner Lieferung zur Brennerei aufweisen muß. Nach Artikel 6 derselben Verordnung gilt in den Weinwirtschaftsjahren nach dem von 1989/90 ein höherer Prozentsatz, um so die Einhaltung der aus Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erwachsenden Verpflichtungen für den Fall besser gewährleisten zu können, daß die Destillation durch die Unterkontrollestellung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung ersetzt wird. Da heute, insbesondere wegen der angewandten unterschiedlichen Herstellungstechniken, ungleiche Voraussetzungen bestehen, kann noch kein endgültiger Grenzwert festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 wird das Datum „31. August 1990" durch das Datum „31. August 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 54.